

Leider⁷¹) als eine Kombination von Alaun- und Zweibadchromgerbung; die Reduktion des Natriumbichromats erfolgt durch Glucose.

Ein Schnellverfahren zur Chrombestimmung im Chromleder hat R. V. Tarshis⁷²) angegeben. Das Leder wird mit Salpeter im Nickeltiegel geschmolzen, die Schmelze in Wasser gelöst, die Lösung mit einer Brechweinsteinklösung von bekanntem Wirkungswert versetzt und mit Jod titriert.

V. Sämis ch g e r b u n g u s w.

O. Röhm⁷³) ersetzt bei Herstellung des Glacéleders das Eigelb durch sulfonierte Öle, aus denen die Seifen entfernt und deren sulfonierte Anteil durch Verdünnung mit unverändertem Öl tunlichst herabgesetzt wurden. Gegebenenfalls werden noch flüchtige öllösliche Stoffe, wie Toluol, Essigester u. dgl. zugefügt, deren Wirkung in einer feinen Verteilung des Fettes besteht. Das sulfonierte Öl und den Alaun läßt man nacheinander auf die Blößen einwirken. Dadurch, wie auch schon durch die Abwesenheit von Seifen, wird eine Gerinnung des Gerbemittels infolge Bildung von Tonerdeseife vermieden. Außerdem eignen sich die seifenfreien, sulfonierte Öle auch zum Fetten anderer Lederarten.

VI. Theorie der Lederbildung.

E. O. Sommerhoff, der sich schon vielfach mit den Vorgängen bei der Lederbildung beschäftigt (1913, 1914) und dabei seine Ansichten auch schon des öfteren geändert hat, ist jetzt bei der „D e h y d r a t a t i o n s - h y p o t h e s e“⁷⁴) angekommen. Er nimmt an, daß bei der Gerbung das chemisch gebundene Hydratwasser des Hautalbumins die Hauptrolle spielt, indem es unter dem Einfluß des Gerbstoffs in Wasserstoff und Sauerstoff gespalten werde, welche beide mit dem Gerbstoff reagieren. Bei der Lohgerbung werden die eigentlichen Gerbsäuren oxydiert, die Phlobaphene reduziert, bei der Sämis ch g e r b u n g werden die ungesättigten Fettsäuren teilweise oxydiert und teilweise reduziert. Daß diese Hypothese, besonders in ihrer Anwendung auf die Sämis ch g e r b u n g, durchaus unhaltbar ist, hat W. F a h r i o n⁷⁵) gezeigt.

Im Gegensatz zu Sommerhoff lehnt W. Moeller⁷⁶) in seiner „Peptisationstheorie“ jeden chemischen Vorgang bei der Gerbung glatt ab. Diese Theorie lautet, ganz kurz zusammengefaßt, folgendermaßen: Eine echte Lösung wirkt überhaupt nicht gerbend. Jeder Gerbstoff muß einen dem Tannin entsprechenden Peptisator und eine dem Phlobophen entsprechende peptisierte Substanz enthalten. Die Gerbung beruht auf einer „Peptisation“. Der Gerbstoff, die Haut, adsorbiert den Peptisator, wodurch die peptisierte Substanz unlöslich wird und sich in mikrokristalliner Form auf der Oberfläche der Hautfaser niederschlägt. Gegen diese Theorie wandte W. F a h r i o n⁷⁷) hauptsächlich ein, daß sie die Wasserbeständigkeit des Leders nicht zu erklären vermag, und daß sie zu sehr auf die Lohgerbung zugeschnitten, dagegen z. B. für die Chromgerbung vollkommen überflüssig ist. Gerade die Lohgerbung ist aber in der Hauptsache keine echte Gerbung, da die Phlobaphene nicht imstande sind, die Hautfaser völlig wasserunlöslich zu machen. Im übrigen waren die umfangreichen Erörterungen Moellers zur Begründung seiner neuen Theorie Ende 1915 noch nicht abgeschlossen.

Auch R. Kober⁷⁸) hat aus seinen Versuchen über das Verhalten der Gerbstoffe gegen die Blutkörperchen interessante Schlüsse auf das Wesen der Gerbung gezogen. Das Verhalten des Tannins steht mit der Moeller'schen Theorie

⁷¹) Ledertechn. Rundschau 7, 154 [1915]; Angew. Chem. 28, II, 478 [1915].

⁷²) J. Am. Leath. Chem. Assoc. 9, 258 [1915]; Angew. Chem. 28, II, 30 [1915].

⁷³) D. R. P. 286 437; Angew. Chem. 28, II, 479 [1915].

⁷⁴) Collegium 1915, 26; Angew. Chem. 28, II, 252 [1915].

⁷⁵) Collegium 1915, 332.

⁷⁶) Collegium 1915, 49, 193; Angew. Chem. 28, II, 252 [1915].

⁷⁷) Collegium 1915, 333, 409.

⁷⁸) Collegium 1915, 330.

nie nicht im Einklang. Die Gerbewirkung kann nicht auf die langsame Bildung von Zersetzungprodukten zurückgeführt werden, auch nur gezwungen auf die Beimischung präformierter unlöslicher Stoffe. Es muß sich um eine Reaktion physikalisch-chemischer Natur an der Oberfläche der Blutkörperchen handeln; dieser Oberfläche entspricht bei gewöhnlichen Gerbversuchen die Oberfläche der Blößenfasern. Der Gerbstoff wird an der Oberfläche der roten Blutkörperchen erst adsorbiert und dann chemisch gebunden. In dem frisch hergestellten Gemisch von Blutkörperchen, isotonischer Zwischenflüssigkeit und Gerbstoff handelt es sich um elektrolytische Dissoziation, und an der Oberfläche der Blutkörperchen entstehen Molekularaggregate (M o l a t e), wobei die Eigenschaften der Grenzschicht sich denjenigen in heterogenen Systemen nähern. Diese Molatbildung bringt es mit sich, daß manche Teile derselben wie innere Moleküle, andere wie Moleküle an einer Oberfläche mit ungesättigten Valenzen reagieren. Derartige Vorgänge bilden im wesentlichen die kolloidchemische Seite der Eiweißreaktionen.

R. L a u f f m a n n⁷⁹) spricht sich am Schlusse eines Aufsatzes: „Die neueren Gerbtheorien,“ über die Vorgänge bei der Lederbildung etwa folgendermaßen aus. Die Vereinigung des Gerbstoffs mit der Haut ist ein reiner Adsorptionsvorgang. Chemische Prozesse kommen bei der Gerbung nur insofern in Betracht, als durch dieselben niedrig molekulare Bestandteile des Gerbemittels in hochmolekulare übergeführt werden; nur die letzteren wirken gerbend. Bei den chemischen Vorgängen wirkt die Haut katalytisch mit. Irgendwelche Beweise für diese Behauptungen werden nicht beigebracht.

Ref. hat den Versuch gemacht, die Entwicklung der verschiedenen Gerbtheorien bis Ende 1914 möglichst übersichtlich und möglichst unparteiisch darzustellen⁸⁰).

(Schluß folgt.)

Abhandlungen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (2. Halbjahr 1915).

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. 17.6. 1916.)

Wildhagen: Die Voraussetzungen der Patenterteilung.

Vf. weist in seinem im Mai 1915 gehaltenen Vortrage darauf hin, daß eine befriedigende Lösung der Frage nach den Voraussetzungen der Patenterteilung noch nicht erreicht ist trotz der vielen auf sie verwandten Mühe. Nach seinem Dafürhalten ist es für das geltende Recht bezeichnend, daß es keine Voraussetzung der Patenterteilung ist, daß derjenige, dem ein Patent erteilt werden soll, eine Erfindung gemacht hat. Andererseits knüpft es an die Tatsache, daß eine Erfindung gemacht wurde, für den Erfinder zwar nicht die Rechtsfolge des Patentschutzes, wohl aber andere weitere und wertvolle Rechtsfolgen. — Auf diese Weise wenigstens sorgt unser Recht für den Schutz der Interessen des Erfinders. Alle die vom geltenden Recht an die Tatsache der Erfindung geknüpften Rechtsfolgen bezeichnet Verfasser als urheberrechtliche Wirkungen der Erfindung. Der Patentsucher muß, und das ist die erste wirkliche Voraussetzung der Patenterteilung, A n m e l d e r oder Rechtsnachfolger eines Anmelders sein. Diese Voraussetzung ist so bedeutsam, daß es wichtig erscheint, genau zu untersuchen, welchen Inhalt die Anmeldung haben muß, damit sie zur Patenterteilung führen kann. Nicht jeder Gedanke, mag er an und für sich noch so hoch zu bewerten sein, ist des Patentschutzes fähig; sondern der Gedanke muß auf dem Gebiete der Technik liegen, und dabei wird gefordert ein Gedanke, der dem technischen Können angehört. Das technische Können aber besteht nach Verfassers Ansicht in dem Erzeugen und Schaffen von Gegenständen, sofern diese nicht lediglich mit Hilfe der menschlichen Gliedmaßen und einfachster Werkzeuge zu beschaffen sind. Für die Ge-

⁷⁹) Kolloid-Ztschr. 17, 37 [1915].

⁸⁰) W. F a h r i o n, Neuere Gerbemethoden und Gerbetheorien. Heft 28 der „Sammlung Vieweg“. Vgl. Angew. Chem. 29, III, 210 [1916].

danken, die diesem technischen Können dienen, gilt als Kennzeichen, daß sie die Unterweisung und Anleitung zu dem der Technik eigenartigen Erzeugen und Schaffen geben, und zwar nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein für eine unbegrenzte Anzahl vieler, gleichartiger Fälle. Diese Gedanken enthalten somit eine Unterweisung oder Anleitung zu technischer Arbeit oder, wie Vf. der Kürze halber sagt, eine *technische Anleitung*. Vf. erläutert seinen Standpunkt an 4 Patenten. Die Anleitung als solche muß auch brauchbar, d. h. sie muß vollständig und richtig sein. Die wichtige Frage nach der Neuheit der technischen Anleitung läßt sich vielfach, jedoch nicht immer, nach rein objektiven Gesichtspunkten beantworten, und schließlich muß die neue Anleitung für die Technik einen besonderen Wert haben. Diese Forderung beruht zwar nicht auf ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, sondern wurde aufgestellt in Anlehnung an ältere Rechte. Die Anwendung der neuen Anleitung soll der Technik einen nicht unerheblichen Fortschritt bringen. Wann der Fortschritt erheblich genug ist, um die Erteilung des Patentes zu rechtfertigen, ist allerdings eine Frage, die sich nicht nach allgemeinen Regeln beantworten läßt. Wie bei den meisten Werturteilen wird sie oft nach subjektivem Empfinden entschieden werden müssen. Ob ein weiteres Merkmal zu den Voraussetzungen der Patenterteilung gehört, nämlich daß die neue technische Anleitung etwas Überraschendes, Ungewöhnliches an sich haben und das Ergebnis einer schöpferischen, erforderlichen Tätigkeit sein muß, erscheint zweifelhaft. Das Reichsgericht bejaht die Frage, während das Patentamt nach Vf. Meinung einen etwas abweichenden Standpunkt einnimmt. Daraus ergibt sich eine für die Entscheidung des einzelnen Falles unvermeidliche Unsicherheit.

Was das *Verdienst* des Patentsuchers anbelangt, das dem Gesetze gemäß mit dem Patente belohnt wird, so erblickt es Vf. darin, daß die neue wertvolle technische Anleitung nach Ablauf der Schutzfrist von jedermann frei benutzt werden kann, ein Verdienst, das der Allgemeinheit zustatten kommt und deshalb des Lohnes wert ist. Daher ist es wichtig, den Inhalt der Anleitung, die aus der Anmeldung entnommen werden soll, klarzustellen und, soweit es in der ursprünglichen Anmeldung noch nicht geschehen ist, ihn tunlichst deutlich zum Ausdruck zu bringen. Vf. meint allerdings, die jetzt noch herrschende Art und die amtlich empfohlene Methode der Gestaltung des Patentanspruchs nach dem festen Schema eines logischen, insbesondere technologischen Begriffes sei dem Verlangen nach einer deutlichen Ausdrucksweise nicht immer förderlich. Zum Schluß weist Vf. darauf hin, daß die Fragen der Neuheit, des Fortschrittes und der Ungewöhnlichkeit bei ihrer Behandlung und Beantwortung scharf voneinander zu trennen sind. Freilich reicht nach seiner Meinung der Herrschaftsbereich des subjektiven Moments bei den Entscheidungen viel weiter, als man gemeinhin denkt. Bezeichnend ist der Ausspruch, „daß Seine Majestät der blinde Zufall weit öfter auf dem Richterstuhl thront, als unsere Schulweisheit sich träumen läßt“. Vf. beklagt ferner, daß, selbst wenn das Patent erteilt und auch ev. im Nichtigkeitsverfahren bestätigt ist, wir trotzdem die Frage nach den Voraussetzungen der Patenterteilung in den Verletzungsprozeß mit hinüber schleppen. Nach seiner Ansicht müßte schon im Erteilungsverfahren der in der Anmeldung steckende Gedankeninhalt, die technische Anleitung, klarer zum Ausdruck gebracht werden. Alsdann fiele dem Verletzungsprozeß lediglich die Aufgabe zu, den Sinn der technischen Anleitung tiefer zu ergründen und reiner zu erfassen, und sodann zu prüfen und zu entscheiden, ob der angebliche Verletzer die geschützte Anleitung vollständig oder in einem wesentlichen Teile benutzt hat. Bei diesem Vorgehen würde auch die vom Vf. nicht gebilligte, unklare Unterscheidung zwischen dem „Gegenstand der Erfindung“ und dem „Schutzmfang der Erfindung“ hinfällig werden (S. 105—117*)¹⁾.

Hüfner: „Grenzen des rechtlichen Gehörs im Patenterteilungsverfahren und die Rechtsfolgen ungesetzlicher Ver-

sagung der Anhörung“. Die Ausführungen des Vf. knüpfen an den § 24, Absatz 4 P. G. und den § 26, Absatz 4 P. G. Diese Gesetzesstellen anerkennen nach Vf. Ansicht lediglich den elementaren, aus dem Verteidigungsrecht der Parteien folgenden Rechtssatz, daß gegen sie nicht auf einer Grundlage entschieden werden darf, zu deren Anfechtung sie überhaupt nicht in der Lage gewesen sind. Vf. unterscheidet mehrere Fälle:

1. Es sind mehrere Patentansprüche bekannt gemacht worden. Hat der Einsprecher gegen alle Ansprüche Material beigebracht, und ist hierüber der Anmelder gehört worden, so braucht die Anmeldeabteilung, sofern sie alle Ansprüche auf Grund des Einspruchs versagen will, den Patentsucher vorher nicht mehr zu hören. Daher kann nach Vf. Meinung der Anmelder nicht erneutes Gehör verlangen, wenn die Abteilung lediglich einen Anspruch streichen will. Vf. begründet seine Auffassung unter Bezugnahme auf eine reichsgerichtliche Entscheidung damit, daß er annimmt, des Anmelders Wille sei erforderlichenfalls auch auf lediglich einen oder zwei Ansprüche gerichtet; es sei denn, daß er erklärt, er wolle alle seine Ansprüche patentiert haben, und er lehne daher einen allein oder nur zweit ab.

2. Handelt es sich um einen einzigen Anspruch, und erachtet die Anmeldeabteilung seine Beschränkung für geboten, während der Anmelder den Anspruch in vollem Umfange aufrecht erhält, so entsteht auch hier die Frage, ob die Anmeldeabteilung vor der endgültigen Beschußfassung den Anmelder über die Beschränkung zu hören hat. Auch diese Frage verneint Vf. mit der Begründung, daß im größeren Anspruch der kleinere enthalten sei.

3. Es kann der Fall eintreten, daß die Anmeldeabteilung wegen der unklaren oder unrichtigen Fassung den Anspruch deutlicher zu formulieren wünscht. Nach Vf. Auffassung und im Gegensatz zu Kent hat die Anmeldeabteilung im Einspruchsverfahren darüber zu entscheiden, ob das einstweilen erteilte Patent zu einem endgültigen werden kann. Erscheint ihr hierbei eine schärfere Fassung erforderlich, so ist sie nicht verpflichtet, die Beteiligten vor der Beschußfassung zu hören. Eine Schädigung des Anmelders sei deshalb nicht zu besorgen, weil ihm der Beschwerdeweg offen steht, und weil die unrichtige Formulierung des Anspruchs keinen Vernichtungsgrund bildet. Ferner auch könne im Verletzungsprozeß an Hand der Beschreibung und der Erteilungsakten jederzeit dem Anspruch die richtige Auslegungsgrundlage gegeben werden.

4. Anders liege die Sache, wenn die Beschreibung, gemäß § 20, Absatz 3 P. G., richtiggestellt werden muß. In solchen Fällen ist der Patentsucher vorher zu hören.

5. Das Verlangen des Einsprechenden, ihm vor Beschußfassung die Erwiderung des Anmelders auf den Einspruch noch zur Gegenüberstellung mitzuteilen, ist gesetzlich nicht begründet.

6. Was das Vorbringen von Einspruchsgründen anbelangt, so ist der Einsprechende verpflichtet, schon bei der Erhebung des Einspruchs sie alle geltend zu machen. Soll aber zur Klärung der Sachlage noch ein Zwischenbescheid erlassen werden, so erscheint es zweckmäßig, den Einsprecher aufzufordern, sein Einspruchsvorbringen zu ergänzen.

Im zweiten Teil seiner Abhandlung untersucht Vf. die Rechtslage, die sich ergibt, wenn die Anmeldeabteilung in ihrem Beschuß einen Umstand verwertet hat, über den die Beteiligten vorher nicht gehört wurden. Legt die vom Beschuß betroffene Partei Beschwerde ein, ohne den Verstoß gegen das Prozeßgesetz zu rügen, so fragt es sich, ob die Beschwerdeabteilung von amts wegen den angegriffenen Beschuß wegen Verfahrensmangel an die Vorsinstanz zurückzuverweisen hat. Dies wird, auch ohne Rüge der betroffenen Partei, dann nötig sein, wenn anzunehmen ist, die erste Instanz werde nach Würdigung der Ausführungen der Partei zu einer anderen Auffassung gelangen.

Im dritten Abschnitt handelt es sich darum, was geschehen soll, wenn die Beschwerdeabteilung bei Erlaß einer endgültigen Entscheidung den Antrag eines Beteiligten auf mündliche Verhandlung irrtümlicherweise nicht beachtet hat, so daß das Verfahren unzweifelhaft an einem

¹⁾ Die Seitenzahlen mit einem *, jedoch ohne weiteren Zusatz, beziehen sich auf den 20. Jahrgang der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“.

wesentlichen Mangel leidet. Nach Vf. Ansicht ist das Erkenntnis der Beschwerdeabteilung nicht ohne weiteres richtig; auch kommen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 578ff. hier nicht in Betracht, weil sie lediglich auf ein *Parteiverein zugescnitten* sind. Da nun nach einem allgemeinen Rechtsgrundsatz die Unanfechtbarkeit einer Entscheidung alle prozessualen Verstöße deckt, und es gegen die Entscheidung der Beschwerdeabteilung keine Rechtsmittel mehr gibt, so ist der obenerwähnte Verfahrensmangel mit dem endgültigen Beschuß als erledigt zu betrachten. Die Beschwerdeabteilung ist also nicht berechtigt, auch nicht auf Antrag der Beteiligten, das Verfahren wieder aufzunehmen und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, selbst dann nicht, wenn sie nachträglich sich eines *sachlichen Irrtums* bewußt wird. Das oben Gesagte gilt natürlich nur für die förmliche Beschwerde des § 26 P. G., da für den Fall der nicht formellen Beschwerde nach § 16 die Anhörung der Beteiligten nicht geboten ist.

Im vierten Abschnitt untersucht Vf. die Bestimmung des § 8, Absatz 2 der Ausführungsverordnung betreffend die Teilnahme eines Mitgliedes an der Abstimmung. Bei einer Verletzung des § 8, Absatz 2 K. V. ist der in Frage kommende Beschuß als von einer nicht vorschriftsmäßig besetzten Abteilung erlassen anzusehen. Im Falle einer Beschwerde ist daher die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Ist der Verstoß gegen § 8, Absatz 2 von der Beschwerdeabteilung selbst begangen, so gibt es ein Rechtsmittel nicht mehr (S. 125*—130*).

Hüfn er: „*Die Voraussetzungen der Gebührenstundungen im Falle der Patent- oder Anmeldungsgemeinschaft*“. Die Ausführungen des Vf. sind veranlaßt durch den Umstand, daß die Beschwerdeabteilung in neuester Zeit die jahrzehntealte Praxis aufgegeben hat, wonach die Gebühr, falls mehrere Anmelder oder Mitinhaber des Patentes vorhanden sind, nur dann gestundet werden darf, wenn für sämtliche Anmelder oder Mitinhaber der Bedürftigkeitsnachweis geführt ist. Nach Ansicht des Vf. ist die frühere langjährige Übung zu einem patentamtlichen Gerichtsgebrauch geworden, der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie das Gewohnheitsrecht, Gesetzeskraft erlangt hat. Zustandegekommen ist die Übung auf Grund von Beschlüssen der Plenarversammlung der Mitglieder des Kaiserlichen Patentamtes, welche den einzelnen Abteilungen als Richtschnur zu dienen haben.

Was zunächst die Anmeldungsgemeinschaft anbelangt, so vertritt die Beschwerdeabteilung den Standpunkt, daß bei Preisgabe eines Anteiles an einer Patentanmeldung nichts übrig bleibt, was überhaupt anwachsen könnte, derart, daß bezüglich desjenigen Mitanmelders, der weder zahlt noch die Stundung beantragt, die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Demgegenüber macht Vf. geltend, daß, wenn innerhalb der Frist ein von einem Mitanmelder unterschriebenes Stundungsgesuch eingeht, dieses Kraft der zwischen den Mitanmeldern bestehenden Streitgenossenschaft auch zugunsten der anderen wirkt, so daß die Bedürftigkeitsfrage hinsichtlich aller zu untersuchen ist. Im verneinenden Falle muß der Zahlungsaufschub versagt werden mit der Wirkung, daß die Anmeldung in Ansehung aller Patentsucher als zurückgenommen gilt. Hieraus folgert Vf. die Irrtümlichkeit der Voraussetzungen und Schlußfolgerungen der Beschwerdeabteilung, denn nach seiner Meinung kennt das Patentgesetz keinen Rechtssatz, wonach im Falle der Anmeldungsgemeinschaft bezüglich desjenigen Mitanmelders, der weder zahlt noch die Stundung beantragt, die Anmeldung als zurückgenommen gilt. — In seinen Ausführungen über die *Patentgemeinschaft* knüpft Vf. an eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung vom 24./8. 1914 an und stellt ihr gegenüber fest, daß die bloße Unterlassung des Antrages auf Gebührenstundung oder der Gebührenzahlung von seiten eines Teilhabers der Patentgemeinschaft keinen Übergang seines Mitrechts am Patent auf den anderen Genossen begründet, weil eine solche Unterlassung keinen Vertrag nach § 6 P. G. darstellt. Die neuerliche Abweichung von der früheren Gepflogenheit erscheint dem Vf. daher unzulässig (S. 216*—224*).

Heimann: „*Erfindung und Zweck*“. Die Frage, ob die Zweckbestimmung, die in einer Patentschrift enthalten

oder gar in den Anspruch aufgenommen ist, die Tragweite der Erfindung beschränkt, ist, wie Vf. mit dem Hinweis auf die Veröffentlichungen von Seligsohn, Isay, Schanze, Kohler, Robolski, Wirth u. a. darlegt, strittig. Vor kurzem hatten auch die Gerichte Veranlassung, sich mit einem derartigen Fall zu befassen. Bei Gelegenheit einer Patentverletzungsklage verteidigte sich die Beklagte damit, daß die dem Kläger geschützte Einrichtung bei dem von ihr hergestellten Gegenstande nicht denjenigen Zweck erfüllen solle und könne, welchen der Anspruch des klägerischen Patentes näher bezeichnet hat. Mit diesem Hinweis hatte die Beklagte in den beiden ersten Instanzen, hingegen nicht beim Reichsgericht Erfolg. Vf. führt die Entscheidungsgründe der 3 Instanzen an, unter welchen insbesondere diejenigen des Reichsgerichts von Interesse sind. Nach dessen Urteil hat das Kammergericht den Schutzmfang des klägerischen Patentes unrichtig bestimmt; denn es ist nicht Aufgabe des Patentauspruchs, den Patentschutz nach allen Seiten genau abzugrenzen. Beklagte hatte aber nach Auffassung des Reichsgerichts bei der Herstellung ihrer Apparate Bestandteile benutzt, die den geschützten in wesentlichen Punkten gleichen. Die Wirkungsweise dieser Teile ist zwar, der verschiedenen Bauart der Apparate entsprechend, eine etwas andere; das Reichsgericht stellt sich aber vollkommen auf den Standpunkt Schanze, wonach der Umfang des Patentes auf alle Brauchbarkeiten auszudehnen ist, auch auf solche, welche der Erfinder nicht erkannt hatte. Das Reichsgericht bezieht sich hierbei auf seine Entscheidung vom 23./5. 1914 (s. Angew. Chem. 28, I, 482 [1915]). Nach Vf. Ansicht trägt die letztgenannte Entscheidung, durch die die eingangs erwähnte Frage wohl ein für allemal beantwortet ist, den Bedürfnissen des gewerblichen Verkehrs in hohem Maße Rechnung, und zwar berücksichtigen die Entscheidungsgründe auch solche Fälle, in welchen die Übertragung der Erfindung auf einen neuen Zweck in dem Maße Erfindungscharakter besitzt, daß die Erteilung eines besonderen — aber abhängigen — Patentes in Frage kommt (S. 163*—169*).

Droth: „*Das Bestehen eines endgültig erteilten Patentes als Voraussetzung für das Fälligwerden der zweiten und der folgenden Jahresgebühren*“. Im Hinblick auf die Gebührenzahlung (§ 8 P. G.) ist für den Patentinhaber die Kenntnis des Termines, an dem der Erteilungsbeschuß Rechtskraft erlangt, wesentlich, da in einigen Fällen Unsicherheit dazu geführt hat, daß der Patentinhaber gegen seine Absicht die Zahlungsfrist versäumte, zumal die Fassung der vom Patentamt bisher zur Mitteilung des Erteilungsbeschlusses verwendeten Vordrucke nach Vf. Ansicht zu Zweifeln über die Fälligkeit der Jahresgebühren Anlaß gegeben hat. Der Vordruck: „Mit der Zustellung des Beschlusses werden die Gebühren für diejenigen Patentjahre fällig, deren Beginn vor diesem Zeitpunkt liegen sollte,“ ist dann unrichtig, wenn durch den Erteilungsbeschuß den vom Patentsucher gestellten Anträgen nicht entsprochen wurde. Vf. führt im Wortlaut die auf den oben erwähnten Punkt bezügliche Mitteilung des Patentamtes an. Gegenstand des Streites war das Zusatzverhältnis einer angemeldeten Erfindung zum Hauptpatente. Die Anmeldeabteilung hatte in einem Bescheide geltend gemacht, daß infolge Einlegung der Beschwerde die Anmeldung vorläufig der Zuständigkeit der Anmeldeabteilung entzogen sei, hatte aber dennoch, während die Beschwerde noch anhängig war, eine Gebührenzahlungserinnerung veranlaßt; dann jedoch auf Grund einer Eingabe des Anmelders erklärt, es gehöre nicht zu den Obliegenheiten des Patentamtes, eine Vorentscheidung darüber zu treffen, ob demnächst ein Patent als erloschen anzusehen sein wird, wenn die Erteilungsgebühr nicht gezahlt wird. Die gemäß § 16 P. G. angerufene Beschwerdeabteilung hob den Beschuß der Anmeldeabteilung auf mit der Erklärung, daß die Frist zur Zahlung der zweiten Jahresgebühr noch nicht in Lauf gesetzt sei, und daß außerdem der Anmelder auf Grund der Zahlungserinnerung ein Anrecht darauf hatte, durch eine Entscheidung der zuständigen Abteilung klar gestellt zu sehen, daß die Voraussetzungen der an ihn gerichteten Verfügung noch nicht vorgelegen haben (S. 224* bis 226*).

R. Wirth: „Akteneinsicht“. Einem Anmelder war eine deutsche Patentschrift entgegengehalten worden, deren Inhalt ihm nicht klar genug erschien, weshalb er Einsicht in die Patenterteilungsakten begehrte, die aber verweigert wurde mit der Begründung, das fragliche Patent käme als älteres Recht überhaupt nicht in Frage, und unter diesen Umständen könne ein begründetes Interesse an der Einsichtnahme der Akten nicht anerkannt werden. Auf Grund der eingeleiteten Beschwerde, in der geltend gemacht wurde, daß es sich bei der Akteneinsicht nicht nur um die Kenntnis der Gründe für die Patenterteilung handle, sondern auch darum, den technischen Inhalt des Patentes zu klären, wurde dem Anmelder die Entscheidung zuteil, daß die Tatsache der Entgegenhaltung einer Patentschrift noch kein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht für denjenigen begründe, dessen Anmeldung die fragliche Patentschrift entgegengehalten wurde; zudem sei dem Anmelder das Patent nicht als solches, sondern lediglich die Patentschrift als öffentliche Druckschrift (§ 2 P. G.) entgegengehalten worden. Auch sei nicht dargelegt worden, daß die beiden Schutzrechte in Widerstreit miteinander geraten, und daß zur Vermeidung dieses Widerstreites die Akten des Patentes eingesehen werden müssen. Vf. wendet sich gegen diese Entscheidung, die eine unerwünschte Abweichung von den bisherigen Ge pflogenheiten darstelle (S. 230f*).

Güllan: „Rechtsprechung zur prozessualen Behandlung der Ansprüche aus dem Eingriff in gewerbliche Schutzrechte und in Urheberrechte“. Vf. gliedert den Stoff in folgender Weise:

A. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichte. Hierzu wird eine Entscheidung des Kammergerichts vom 9./12. 1914 angeführt, in deren Begründung die Frage aufgeworfen wird, ob die schlüssige Darlegung der Begangenschaft im Bezirk des angerufenen Gerichts zur Annahme der Zuständigkeit des Gerichts ausreicht, oder ob diese Prozeßvoraussetzung eigens festzustellen ist, bevor das Gericht in die sachliche Prüfung des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs auf Unterlassung, Rechnungslegung und Schadenersatz eintritt. Die Entscheidung dieser Frage hängt wesentlich davon ab, wo die Grenze zwischen Prüfung der Begangenschaft und Prüfung der Anspruchsgrundlage zu ziehen ist. Während das Kammergericht bisher, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, in Patentsachen eine Beweisaufnahme über die Zuständigkeit abgelehnt hatte, ist es neuerdings zu der Überzeugung gelangt, daß diese Meinung nicht aufrecht erhalten werden könne, da bei der Prüfung der Zuständigkeit mehr als die Begangenschaft in dem Gerichtsbezirk nicht ermittelt zu werden braucht. Im vorliegenden Fall konnte aber diese Frage nicht einwandfrei bejaht werden, und demgemäß war die Klage wegen Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts abzuweisen.

B. Die Ansprüche auf Rechenschaft und Schadenersatz. Hier führt Vf. eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 29./9. 1913 an. Es handelte sich gleichfalls um eine Klage auf Untersagung, Rechnungslegung und Schadenersatz. Während das Landgericht nach dem Antrage der Beklagten erkannte, verurteilte das Kammergericht die Beklagte und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Das Reichsgericht erkannte die Revision hinsichtlich ihrer prozessualen Rüge als gerechtfertigt an, da das Kammergericht es unterlassen habe festzustellen, daß durch die Patentverletzung in jedem Falle ein Schaden erwachsen sei. Die zweite vom Vf. angeführte Entscheidung vom 4./4. 1914 ist bereits an anderer Stelle (s. Angew. Chem. 29, I, 62 [1916]) wiedergegeben. Eine dritte Entscheidung (des Kammergerichts) vom 12./12. 1914 betrifft die Frage der grobfärlässigen Verletzung eines Gebrauchsmusters. (Siehe Näheres im Original.)

C. Den dritten Punkt formuliert Vf. unter Bezugnahme auf 2 Entscheidungen des Reichsgerichts vom 3./2. 1915 und 20./2. 1915: „Wird bei Verbindung mehrerer aus dem Eingriff abgeleiteter Ansprüche, nach Erlaß eines Teilarteils über einzelne dieser Ansprüche in zweiter Instanz, das Vorhandensein eines objektiv rechtswidrigen Eingriffs verneint, so sind doch nur die in die zweite Instanz gelangten Ansprüche (nicht die gesamte Klage) abzuweisen, während

der Rechtsstreit im übrigen in erster Instanz zu erledigen ist.“ Den Schluß der Abhandlung bildet eine Reihe von beachtlichen Anmerkungen (S. 117*—125*).

I s a y: „Reichsgericht und Rechtssicherheit“. Vf. setzt seinen Kampf gegen die von seiten des Reichsgerichts bei der Auslegung von Patenten verfolgten Grundsätze fort mit der Begründung, ein Rechtszustand, der jeder festen Richtschnur ermangle, und in welchem niemand sagen könne, nach welchen Grundsätzen bestimmte Fragen vom Gericht beantwortet würden, sei unerträglich; auch berücksichtige die Rechtsprechung des Reichsgerichts den Gesichtspunkt der Stetigkeit ihrer Grundsätze nicht in dem Maße, wie es im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich wäre. Vf. führt mehrere Beispiele an, die das Gesagte erläutern sollen. Das erste Beispiel betrifft den schon auf S. 225, Jahrg. 28 Angew. Chem. unter Nr. 5 geschilderten Streit, in welchem die Beklagte sich darauf berief, daß das Patent mit Rücksicht auf einen Fall offenkundiger Vorbenutzung beschränkend ausgelegt werden müsse, obwohl die Einrichtung dem Wortlauten nach unter das Patent fiel. Das Kammergericht hingegen hatte in dem gleichen Falle eine Beschränkung des Patentes abgelehnt und demgemäß die Beklagte verurteilt, während das Reichsgericht die Klage rundweg abwies, indem es die Auslegung des Kammergerichts als rechtsirrtümlich bezeichnete, weil dabei der Stand der Technik völlig als Auslegungsmittel unberücksichtigt gelassen worden sei. Der Vf. bezeichnet den gegen das Kammergericht erhobenen Vorwurf als unberechtigt, da gemäß den Grundsätzen des Reichsgerichts das Kammergericht nur im Zweifelsfalle den Stand der Technik heranzuziehen habe. Im vorliegenden Fall aber hatte das Kammergericht tatsächlich festgestellt, daß die Patentschrift für den Fachmann keinen Zweifel darüber lasse, worauf das Patent erteilt sei. Das Reichsgericht vertrat in seiner Entscheidung den folgenden Standpunkt: Nur wenn sich aus der Patentschrift klar ergebe, daß das Patentamt — selbstredend auf Grund einer f a l s c h e n Beurteilung — einen weiteren Schutz gewähren wolle, als nach dem Stande der Technik zurzeit der Patenterteilung möglich war, muß der Stand der Technik unberücksichtigt bleiben. Vf. unterliegt wohl einer irrtümlichen Auffassung des vom Reichsgericht verkündeten Standpunktes, wenn er meint, dieser Satz werfe alle früheren Grundsätze des Reichsgerichts über den Haufen. Weiterhin gelangt Vf., anscheinend getragen von dieser irrtümlichen Auffassung, zu Schlußfolgerungen, die im unmittelbaren Gegensatz zu dem stehen, was das Reichsgericht als Recht erkennt, nämlich zu einer Beschränkung des Patentes gegen dessen klaren (dem Willen des Patentamtes entsprechenden) Wortlaut. Auch die weitere Unterstellung des Vf., das Patentamt wolle bewußterweise entgegen dem von ihm erkannten Stande der Technik eine Erfindung im weiteren Umfange annehmen als möglich sei, entspringt wohl einem offensichtlichen Mißverständnis. Davon, daß der alte, vom Reichsgericht aufgestellte Satz, die Heranziehung des Standes der Technik dürfe nur „i m Z w e i f e l“ erfolgen, neuerdings vom Reichsgericht schlechtweg fallen gelassen worden sei, infosfern, als diese Heranziehung nach dem neuen Grundsatz nunmehr immer zu erfolgen habe, kann keine Rede sein. — Der zweite vom Vf. herangezogene Fall betrifft die Bedeutung der Nichtigkeitsurteile für die Auslegung von Patenten. Bezugnehmend auf eine frühere Entscheidung (29, I, 78 [1916]) meint Vf., auch auf die in jener Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Grundsätze sei kein sicherer Verlaß gewesen, wie ein Prozeß wegen des Patentes 154 807 gezeigt habe (vgl. Angew. Chem. 29, I, 79f [1916]), denn das Reichsgericht habe in derselben Sache einen in einem Vorprozeß aufgestellten Grundsatz bei der nächsten Gelegenheit preisgegeben, und durch die Widersprüche in der eigenen Rechtsprechung sei das Reichsgericht zur Aufstellung eines neuen Grundsatzes gezwungen worden, der bei der ersten kommenden Gelegenheit in die Brüche gehen und nur eine weitere Unsicherheit in die Rechtsprechung bringen werde. Vf. schließt mit einem durch die Tatsachen wohl kaum gerechtfertigten Pessimismus, wenn er sagt: „Traurig, wenn gerade die Rechtsprechung des Reichsgerichts selbst dahin führen soll, daß die Industrie nicht mehr weiß, inwieweit sie sich

noch auf Urteile des Reichsgerichts verlassen darf". Aus den Entscheidungsgründen des Urteils vom 15./5. 1915 (Nr. 11) sei in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache noch folgendes nachgetragen:

Das Berufungsgericht hatte nach Ansicht des Reichsgerichts mit Unrecht der früheren Entscheidung des Reichsgerichts im Nichtigkeitsstreite eine ihr für den gegenwärtigen Rechtsstreit und für die Auslegung des Patentes nicht zukommende Bedeutung beigemessen. Im Nichtigkeitsstreite hatte es sich lediglich um die Frage gehandelt, ob das Patent gegenüber der einschränkenden Entscheidung des Patentamtes im vollen ursprünglichen Umfange aufrecht zu erhalten sei. Diese Frage wurde verneint. Die Tragweite, die dem Patente nach der Entscheidung des Patentamtes verblieben war, konnte durch das Urteil des Reichsgerichts eine weitere Einschränkung nicht erfahren, weil die Gegner des Patentes Berufung nicht eingelegt hatten. Wenn also, trotz der gegenteiligen Überzeugung des Reichsgerichts, im Nichtigkeitsstreit das Patent aufrecht erhalten worden ist, so war damit das Verdienst des Erfinders durch den Verletzungsrichter als vorhanden anzuerkennen. Übrigens hat nach der Ansicht des Reichsgerichts die Erfinderin selbst, durch ihr Verhalten im Nichtigkeitsstreit, dem Reichsgericht Veranlassung zu seiner ungünstigen Stellungnahme hinsichtlich des Erfindungscharakters gegeben. Maßgebend aber blieb die in der Berufungsinstanz selbst vom Reichsgericht trotz seiner gegenteiligen Überzeugung nicht mehr umzustößende Auffassung des Patentamtes über den Erfindungscharakter, und es war deshalb nur eine Folgerung aus einem anerkannten Rechtszustand, wenn die Wirkung des Patentes sich notwendigerweise auch auf solche Gegenstände erstrecken muß, bei denen der der Erfindung zugrunde liegende Erfindungsgedanke vermöge einer nachträglichen gründlichen Durcharbeitung der Erfindung benutzt wird. Dies gilt erst recht dann, wenn das von einem Dritten benutzte Mittel nur als ein die technische Wirkung verschlechterndes Äquivalent des vom Patentanmelder in erster Linie empfohlenen Mittels anzusehen ist (S. 157*—163*).

Wohlgemuth: „Die deutschen Patentanwälte und die Industrie“. Vf. wendet sich in seinen Darlegungen gegen eine Reihe von Ausführungen Guggenheimers (s. Angew. Chem. 29, I, 61 [1916]), die nach seinem Dafürhalten klar dartun, daß Guggenheimer nicht nur das Verhältnis der Patentanwälte zur Industrie falsch beurteilt, sondern auch das ganze Patentwesen unter einem unrichtigen Gesichtswinkel betrachtet. Nach Vf. Ansicht ist der Patentanwalt heute als ein Organ der Rechtspflege anzusehen, das eine vermittelnde Stellung zwischen dem Patentamt und den Patentwerbern oder Patentinhabern einnimmt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint ihm das Verlangen, den Anwaltszwang einzuführen, verständlich und berechtigt, vor allem in den Verhandlungen vor der Beschwerde- und der Nichtigkeitsabteilung; was nicht ausschließt, daß die Leiter der privaten industriellen Patentbüros in der gleichen Weise wie die Patentanwälte zur Vertretung vor der Beschwerde- und Nichtigkeitsabteilung zugelassen werden sollen, allerdings erst nachdem sie durch eine Rechtsprüfung einen Befähigungsnachweis geführt haben. Denn wenn auch, wie Vf. meint, es zweifellos tüchtige Techniker gibt, die alle in Betracht kommenden Verhältnisse kennen und auch die rechtlichen Beziehungen beherrschen, so werden sie doch in der Regel in dieser Beziehung dem selbständigen Patentanwalt nachstehen. Besonders auch insofern, als ihre Kenntnis sich auf ein beschränktes Gebiet bezieht, während der Patentanwalt in der Lage ist, sich einem weiteren Blick und vielseitigere Erfahrungen anzueignen infolge seiner Beschäftigung auf den verschiedensten Zweigen der Technik. Gegenüber dem Einwand, daß industrielle Unternehmungen im Bedarfsfalle Patentanwälte anstellen könnten, macht Vf. geltend, daß das Angestelltenverhältnis für den Patentanwalt ein anderes sein müsse, da er als solcher berechtigt bleiben müsse, auch dritte Personen für eigene Rechnung berufsmäßig zu vertreten, eine Ansicht, die freilich nicht ganz verständlich erscheint, da die in gewerblichen Unternehmungen tätigen Rechtsanwälte doch gleichfalls darauf verzichten müssen,

irgendwelche dritte Personen außerhalb des gewerblichen Unternehmens, in dem sie angestellt sind, vor Gericht zu vertreten. Zum Schluß weist Vf. darauf hin, daß die Mitarbeit der Patentanwälte in der Industrie sehr wesentlich dazu beitragen könne, die Sicherheit der Patente und den Wert der Rechtsprechung zu erhöhen (S. 226*—230*).

Phraim: „Die Anmeldung und Erteilung von Patenten in Belgien während der Besetzung“. Die von Vf. aufgeworfene Frage ist von erheblichem, praktischem Interesse, seitdem die belgische Regierung nach Le Havre entflohen, und Belgien durch die deutschen Heere besetzt ist, so daß gemäß dem Artikel 43 des 4. Haager Abkommens die deutsche Verwaltung sowohl berechtigt als auch verpflichtet ist, die gesamte belgische Gesetzgebung und Verwaltung weiter aufrecht zu erhalten, wozu auch die Verwaltung des gewerblichen Rechtsschutzes gehört. Nachdem sich der Vf. mit einer Veröffentlichung von Tillier auseinandergesetzt hat, gelangt er zu dem Ergebnis, daß jede Handlung des belgischen Ministers, die nicht in Brüssel geschieht, ungültig ist, und daß auch der belgische König zur Zeit nicht in der Lage ist, durch einen Erlass hieran etwas zu ändern. Es fragt sich nun, ob die deutsche Verwaltung belgische Patente rechtsgültig erteilen kann. Vom belgischen Minister wird dies bestritten. Der Erfinder hat aber Anspruch darauf, daß seine Rechte auch gewahrt werden, und es handelt sich bei den belgischen Patenten nicht allein um die Rechte der Belgier, sondern auch um die Rechte von Ausländern. Wie Vf. meint, ist die deutsche Behörde durch das zwischen Belgien und Deutschland geschlossene Haager Übereinkommen berechtigt und verpflichtet, die nach der belgischen Auffassung jetzt unmöglichen notwendigen Handlungen vorzunehmen, wobei, im Gegensatz zu Tillier, daran festzuhalten ist, daß eine Anmeldung in Le Havre rechtsgültig ist, und zwar nach eigenem belgischen Recht. Ohne ein rechtsgültiges Protokoll aber kann der belgische Minister, wenn er nicht das Gesetz verletzen will, ein Patent nicht erteilen. Andererseits macht sich der Deutsche, der in Le Havre belgische Patentanmeldungen einreicht, gemäß § 89 des Deutschen Strafgesetzbuches strafbar (S. 254*—258*).

Hugo Cahen: „Die Pariser Übereinkunft und die deutschen Zentralbehörden“. Nach Vf. Auffassung beweisen die bisherigen, von Deutschland ausgehenden Gesetzgebungsakte, daß die deutschen Zentralbehörden den im Urteil des Reichsgerichts vom 26./10. 1914 eingenommenen Standpunkt (Angew. Chem. 28, II, 485 [1915]) grundsätzlich billigen. Die Auffassung der Reichsregierung räumt die bestehenden gewerblichen Schutzrechte und ihre Fristen jeweils nur unter dem Gesichtspunkt der Vergeltung aus dem Wege. Trotzdem erscheint es dem Vf. unzweckmäßig, der Pariser Konvention künftig eine Kriegsklausel einzufügen, dahingehend, daß die Pariser und Berner Vertragsabrede selbst im Falle eines Krieges unter den kriegsführenden Staaten fortbestehen solle. Vf. empfiehlt vielmehr eine Vereinheitlichung künftiger Gesetzesvorschriften der beteiligten Staaten über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ähnlich wie die Bundesratsverordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Inlande vom 10./9. 1914 (S. 258*—260*).

Alfredo Hartwig: „Patent- und Musterschutzgesetzgebung in Süd- und Mittelamerika während des Krieges“. In Argentinien hat sich die Gesetzgebung vor allem auf die Warenzeichen erstreckt, während Brasilien im Hinblick auf den Krieg eine Verlängerung der patentgesetzlichen Fristen eingeführt hat. Paraguay hat die Gebühren für die Eintragung fremder Fabrik- und Handelsmarken erhöht; ähnlich verfuhr Ecuador in Abänderung des Markenschutzgesetzes. San Domingo hat sowohl sein Patentgesetz wie auch sein Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken einer Nachprüfung unterzogen (S. 260*).

G. A. Fritze: „Schädigungen der deutschen Patentinhaber durch die Kriegsbestimmungen der verschiedenen Länder“. Vf. legt vor allem Nachdruck auf eine schnelle und sichere Berichterstattung über die Kriegsbestimmungen fremder Länder. Im Notfall müsse zur Unterstützung des Patentamtes eine besondere amtliche oder halbamtlche Stelle schleunigst geschaffen werden, behufs Bearbeitung folgender Punkte: die Behandlung von Anmeldungen während des Krieges; die Beschlagnahme von Patenten feind-

licher Staatsangehöriger; die Zahlung von Patentgebühren; die Verlängerung von Prioritätsfristen; der Ausführungszwang oder das Ausführungsverbot.

Amtlicherseits solle man auf die Gewährung möglichst langer Fristen für die Bearbeitung der Vorbescheide bei den neutralen Ländern hinwirken. Was die Beschlagnahme von Patenten anbelangt, so ist am schroffsten Rußland gegen die Patente deutscher und österreich-ungarischer Staatsangehöriger vorgegangen. Die neuzuschaffende Zentralstelle müßte auch die Feststellung der Schicksale der deutschen Auslandspatente übernehmen. Was die Zahlung und Stundung von Patentgebühren anbelangt, so meint Vf., die jetzt gültigen Bestimmungen seien fast alle zum Schaden der deutschen Inhaber von Auslandspatenten ausgeschlagen. Eine große Gefahr für den Schutz der deutschen Industrie im feindlichen Auslande erblickt Vf. auch darin, daß die feindlichen Ausländer in Deutschland Zahlungsaufschub erhalten. Bemerkenswert ist der Hinweis des Vf. auf eine Veröffentlichung des Auswärtigen Amtes, wonach den deutschen Inhabern von Auslandspatenten geraten wird, ihre Patente auch in neutralen Ländern nur weiter zu verwerten, wenn eine behördliche Prüfungsstelle damit einverstanden ist. Vf. streift auch die Frage der Verlängerung der Schutzdauer der Patente etwa um die Dauer des Krieges (näheres hierüber s. u. Vereinsangelegenheiten). Zum Schluß meint Vf., daß es dringend an der Zeit sei, Vorbereitungen zu treffen, um weiteren Schädigungen der deutschen Patentinhaber und damit der deutschen Industrie vorzubeugen, denn das Internationale Patentrecht scheine eines der wenigen Gebiete zu sein, auf dem der Staat im Interesse seiner Angehörigen nicht die Zügel während des Krieges in die Hand genommen habe (S. 249*—254*).

M. Mintz und A. Österreich: „Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg“. Vf. haben ihre frühere Zusammenstellung (s. Angew. Chem. 29, I, 59ff [1916]) fortgesetzt und ein sehr umfangreiches Material, das die meisten Länder umfaßt, zusammengetragen. Nachstehend ein Auszug des wesentlichsten Inhaltes:

I. Deutschland.

1. Gesetzgebung, betreffend

a) Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenschutzes, b) Schutzrechte feindlicher Ausländer, c) Prioritätsfristen, d) Zahlungsverbote und Sperre feindlichen Vermögens, e) Prozessuale, f) Verjährungsfristen.

2. Rechtsprechung.

Besonderes Interesse bieten unter den von den Vff. angeführten Entscheidungen die folgenden:

a) Entscheidungen betr. die Fortdauer der Pariser Übereinkunft.

1. Beschuß des Oberlandesgerichts Dresden, Strafsenat, vom 31./3. 1915. Nach Ansicht des Gerichtes ist mit dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, vor allem durch die Zulassung der Aufhebung von deutschen Markenrechten seitens englischer Behörden, die Gegenseitigkeit des Warenzeichenschutzes mit Großbritannien von selbst in Frage gestellt. Trotz der früheren Bekanntmachung des Reichskanzlers, die ergangen war zur Einführung eines Staatsvertrages, der seinem ganzen Inhalte nach unter der Voraussetzung eines geregelten friedlichen Rechtsverkehrs zwischen den beteiligten Staaten abgeschlossen worden wurde, ist nunmehr Großbritannien gegenüber die wesentliche Grundlage beseitigt und ihrer Rechtswirkung auch ohne formelle Aufhebung entkleidet. Fehlt aber somit die Voraussetzung für die Verbürgung der Gegenseitigkeit mit Großbritannien, so kann eine englische Firma den durch die betreffenden deutschen Gesetze vorgesehenen Straf- schutz gegenüber einer deutschen Firma nicht in Anspruch nehmen.

2. Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 18./5. 1915, 3. Kammer für Handelsachen. — Auch in diesem Falle war die Frage zu entscheiden, ob den Angehörigen des feindlichen Auslandes ein Recht auf Gewährung des Urheberschutzes zusteht. Diese Frage wurde verneint,

indem das Gericht der Ansicht Ausdruck gab, es komme nicht darauf an, ob die Staatsverträge für das Deutsche Reich noch eine innerstaatliche Bindung haben. Selbst wenn diese noch bestehen sollte, soweit es sich um bereits erworbene Rechte handelt, so könne sie für ein erst neu zu erwerbendes Recht (Schutzfristverlängerung) jedenfalls nicht anerkannt werden.

b) Fortdauer der Haager Übereinkunft für den Zivilprozeß. Gemäß einer Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts, I. Zivilsenat, vom 11./6. 1915 ist anzunehmen, daß der Artikel 17 des Internationalen Abkommens über den Zivilprozeß vom 17./7. 1905 infolge des Krieges seine Geltung verloren hat.

c) Frist zur Begründung des Einspruchs. Die Beschwerdeabteilung II hat in ihrer Entscheidung vom 26./11. 1915 den Beschuß der Anmeldeabteilung aufgehoben und das Patent versagt, weil die Anmeldung nicht in der erforderlichen Weise beschränkt worden ist. Zur Begründung führt die Abteilung an, daß, wenn es die Anmelderin trotz der gesetzlichen Zulässigkeit, der tatsächlichen Möglichkeit und der Länge der Zeit, die ihr zur Verfügung gestanden hat, unterlassen hat, ihrem Inlandsvertreter Mitteilung zukommen zu lassen, so darf hierunter nicht der Einsprechende leiden, der schon wegen des bestehenden einstweiligen Schutzes das größte Interesse an baldiger Entscheidung hat.

d) Beschränkung feindlicher Schutzrechte.

1. Gemäß einer Entscheidung des Reichskommissars für gewerbliche Schutzrechte vom 9./10. 1915 wurde ein Antrag, ein fremdes Warenzeichen auf zu hohen Gebühren, abgelehnt, weil kein genügender Anlaß zu der begehrten Anordnung bestehe. Das wirtschaftliche Interesse der Antragsteller an der Beseitigung des Zeichens ist für sich allein nicht entscheidend; im Gegenteil erscheint es vom Standpunkt der Allgemeinheit nur erwünscht, wenn die deutschen Gewerbetreibenden ihre gute deutsche Ware nicht mehr unter französischem Namen vertreiben.

2. In einer zweiten Entscheidung des Reichskommissars vom 20./10. 1915 wird ausgeführt, daß, wenn die Antragstellerin ohne Not das fremde Zeichen benutzt hat und es aus eigennützigen Beweggründen weiter für sich zu benutzen wünscht, dieser Umstand auch unter dem Gesichtspunkte der Vergeltung gegen englische Maßnahmen keinen Anlaß bietet, von der dem Reichskommissar zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen.

3. Gemäß einer Verfügung des Präsidenten des Kaiserlichen Patentamtes vom 6./10. 1915 muß über die Frage, ob und inwieweit durch die Mitinhaberschaft eines russischen Staatsangehörigen der Fortbestand eines Patentes in Frage gestellt wird, die Entscheidung gegebenenfalls den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleiben.

e) Zwei weitere Entscheidungen (des Oberlandesgerichts Köln, 8. Zivilkammer) vom 14./7. 1915 und (des Oberlandesgerichts Kiel, Ferienzivilsenat) vom 17./8. 1915 betreffend zwei Fälle unlauteren Wettbewerbs, der dadurch begangen war, daß vor angeblich ausländischen Geschäften in unzulässiger Weise gewarnt wurde. Die Beklagten wurden entsprechend den Anträgen der geschädigten klägerischen Firmen zu Schadenersatz verurteilt.

II. Österreich.

1. Gesetzgebung.

Bemerkenswert ist, unter § 2 der Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1./12. 1915, die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Nichtinnehaltung der durch die Pariser Übereinkunft festgesetzten Prioritätsfristen.

2. Das K. u. K. Patentamt hat ferner Grundsätze veröffentlicht, die bei Behandlung der Patentanmeldungen feindlicher Staaten zu beobachten sind.

3. Statistik.

Angemeldet wurden im Jahre 1914 (gegen 1913) 8277 (gegen 11 196) Patente, erteilt 107 (gegen 2893) Patente.

III. Ungarn.

Statistik. Von den im Jahre 1914 eingegangenen 4386 Patentanmeldungen entfallen auf Deutschland 1268, Ungarn 912 und Österreich 316.

IV. Belgien.

Statistik. Patente wurden angemeldet in der Zeit vom 21./8. 1914 bis 31./12. 1914: 92. Vom 1./1. bis 15./11. 1915: 751. Die im Juni, Juli und August 1914 angemeldeten Patente, die zur Zeit der Besetzung Belgiens noch nicht im Moniteur Belge veröffentlicht waren, sind inzwischen in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für alle okkupierten Gebiete Belgiens bekannt gemacht worden.

V. Frankreich.

1. Gesetzgebung.

Durch ein Gesetz vom 27./5. 1915 ist in Frankreich die Ausnutzung jeder patentierten Erfindung oder der Gebrauch jeder Fabrikmarke durch Untertanen oder Angehörige des Deutschen Reiches und Österreich-Ungarns verboten (Artikel 1). Dagegen können Franzosen und französische Staatsangehörige (mittelbar oder unmittelbar) nach dem feindlichen Auslande, ebenso wie die feindlichen Staatsangehörigen nach Frankreich, unter der Voraussetzung voller Gegenseitigkeit alle Formalitäten erfüllen und allen Verpflichtungen nachkommen, die zur Wahrung und Aufrechterhaltung der gewerblichen Schutzrechte erforderlich sind (Artikel 6).

VI. Großbritannien.

1. Gesetzgebung.

Gemäß einer Verordnung des britischen Handelsamts vom 7./12. 1915 sind, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, die behufs Erlangung einer Patenterteilung oder einer Patenterneuerung usw. in einem Feindeslande erforderlichen Gebühren zu zahlen und feindlichen Agenten ihre darauf bezüglichen Unkosten und Auslagen zu ersetzen. Es wird ferner gestattet, zugunsten eines Feindes Gebühren, die in dem Vereinigten Königreiche bei Anträgen auf Gewährung oder Erneuerung von Patenten usw. zu zahlen sind, zu zahlen, und den Agenten in dem Vereinigten Königreiche ihre etwaigen darauf bezüglichen Unkosten und Auslagen zu ersetzen.

2. Was das Gebiet der Rechtsprechung anbelangt, so sind mehrere Entscheidungen ergangen betreffend die Prozeßfähigkeit der „Alien enemies“ und betreffs der Beschränkung feindlicher Schutzrechte. Bezeichnend ist in letzterer Beziehung die folgende Stelle aus der „Morning Post“ vom 27./10. 1915: „Bei der Aufgabe, den feindlichen Handel zu erorbern, fiel dem britischen Patentamt die Pflicht zu, dafür zu sorgen, daß diejenigen feindlichen Erfindungen, die für die Wohlfahrt des englischen Volkes von Nutzen sind, und die von deutschen und österreichischen Interessenten ausgebeutet wurden, jetzt durch britische Kapitalisten mit Hilfe britischer Fachleute bearbeitet werden . . .“ „Das allgemeine Verfahren war, lieber Lizenzen auf Grund des Patentes zu erteilen, als das Patent zu vernichten und den geschützten Artikel oder das betreffende Präparat zum Gegenstand freien Wettbewerbs zu machen. Seit der Einsetzung des Gerichtshofes (Ende August 1914) sind 387 einzelne Lizenzanträge an das Patentamt eingereicht worden, die sich auf 294 Patente bezogen. In 245 Fällen wurden Lizenzen gewährt. Zwei Patente sind endgültig aufgehoben. Sie betreffen ein wohlbekanntes Schweißverfahren, dessen Nützlichkeit für militärische Zwecke in diesem Kriege fast unbegrenzt ist.“

3. Statistik.

Es wurden eingereicht 1914 (gegen 1913) 16 590 (gegen 19 673) vorläufige Beschreibungen; 8230 gegen 10 404 endgültige Beschreibungen. Von den Anmeldungen stammen

aus Deutschland	2183	(gegen 3167)
„ Österreich	237	(„ 380)
„ Ungarn	83	(„ 104)
„ Belgien	212	(„ 268)
„ Frankreich	843	(„ 1143)
„ Rußland	88	(„ 121)

VII. Japan.

Auf die Anfrage des Internationalen Bureaus in Bern hat der Direktor des japanischen Patentamtes mit zwei Schreiben sich über die Kriegsmaßnahmen Japans auf dem Gebiete des gewerblichen Urheberrechts geäußert unter Beifügung der über den Gegenstand ergangenen Gesetze, Verordnungen und dergleichen. Was die Rechtsprechung in Japan anbelangt, so betrifft eine Entscheidung des japanischen Reichsgerichts vom 2./6. 1915 den Schutz deutscher Warenzeichen in Japan, wobei es sich um die Deutsche Continental Kautschuk- und Gutapercha-Komp., Hannover, handelte. In dieser Entscheidung wird ausgeführt, daß zwar durch den Kriegsausbruch die Beziehungen der Kriegsführenden zu den anderen Vertragsstaaten nicht berührt werden, daß hingegen die Geltung des Vertrages für die Beziehungen zwischen Kriegsführenden ausgesetzt wird, ohne daß damit dem Charakter des Vertrages an sich irgendwelcher Eintrag geschieht. Von Wichtigkeit war im vorliegenden Fall die Frage der Prozeßfähigkeit der beklagten Firma. Eine solche ist nach Ansicht des Gerichtes nicht mehr vorhanden, falls sie auch nur einmal unterbrochen ist, und in diesem Prozeß hängt sie im besonderen davon ab, ob die Beklagte in Japan eine Niederrassung hat oder nicht.

VIII. Italien.

Italien hat die Gebühren in Patent-, Muster- und Markensachen erhöht.

IX. Luxemburg.

Erteilte Patente 1914 (gegen 1913): 324 (gegen 494). Davon

aus Deutschland	177	(gegen 293)
„ Frankreich	39	(„ 67)
„ aus Belgien	25	(„ 27)
„ Luxemburg	7	(„ 15)

X. Rußland.

Bezüglich der Maßnahmen Rußlands gegen feindliche Schutzrechte hat die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ vom 2./6. 1915 eine aus russischen Blättern stammende Mitteilung veröffentlicht. Danach werden Gesuche um Ausgabe von Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen von Staatsangehörigen der feindlichen Mächte nicht mehr angenommen, und die ihnen bereits verabfolgten Schutzscheine und Privilegienakte haben ihre Kraft seit dem Tage der Veröffentlichung des Gesetzes eingebüßt. Von 7000 Patenten und Privilegien gehörten 2800 den Deutschen und Österreichern. Von diesen wurden etwa 1000, welche angeblich Bedeutung für die Landesverteidigung hatten, als Staatseigentum erklärt. Etwa 1500 Patente und Privilegien werden bald als frei erklärt.

Die weiteren Mitteilungen der Vff. betreffen die Länder: Dänemark, Tunis, Neuseeland, Ceylon, Britisch-Indien, Jamaika, Straits Settlements, Norwegen, Portugal, Finnland, Schweden, Schweiz und die Vereinigten Staaten (S. 263*—306*).

Hoffmann: „Zur Geschichte des Zeichenrechts in den hessischen Staaten“ (Kurfürstentum Hessen, Großherzogtum Hessen, Hessen-Homburg und Hessen-Nassau) (S. 169* bis 179*).

Doerner: „Ersatzwaren und Warenzeichengesetz“. Vf. wendet sich gegen die unter dem gleichen Titel erschienenen Ausführungen Heubners, welcher meint, daß bestimmte Wortmarken für Arzneimittel im allgemeinen Sprachgebrauch keine solchen mehr sind, sondern sich zur Benennung der Sache umgewandelt haben. Vf. macht mit Recht darauf aufmerksam, daß, wenn auch die Wortmarken für pharmazeutische Produkte zweifelsohne deren „Benennungen“ sind, sie doch stets zur Bezeichnung der aus einer bestimmten Erzeugungssstätte herrührenden Werte dienen, daß sie also nicht Warennamen, sondern Herkunftsbezeichnungen sind (S. 179*).

Niebour: „Ist § 20 des Gesetzes zum Schutze von Warenbezeichnungen anwendbar auf die Beurteilung der absoluten Schutzfähigkeit von Warenzeichen?“ Vf. knüpft an

eine Reichsgerichtsentscheidung (Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1914, S. 374) an, die nach seiner Ansicht in mehr als einer Richtung erhebliche Bedenken erregen muß, und die die Prüfung eines Zeichens auf Schutzfähigkeit seitens des Patentamtes betrifft, und zwar für den Fall, daß Freizeichen in Frage kommen (Näheres siehe im Original, S. 131f*).

Hugo Cahen: „Zuständigkeit der Unterlassungsklagen im Warenzeichenstreit“ (S. 132*—135*).

Schane: „Kann eine Form der reinen Zweckmäßigkeit eine ästhetische Wirkung haben und deshalb des Geschmacksmusterschutzes teilhaftig werden?“ Vf. knüpft an eine Unterscheidung Kohlers an, der das Gebiet des Immaterialrechts in zwei große Untergruppen einteilt, von denen die eine den Autor-, Kunstwerk- und Geschmacksmusterschutz umfaßt, die andere das Erfindungs- und Gebrauchsmusterrecht. Hieraus ergibt sich die oben vom Vf. aufgeworfene Frage. Vf. behandelt sehr ausführlich das Problem der Beziehungen zwischen Ästhetik und Technik und führt die umfangreiche, über diesen Gegenstand vorhandene Literatur an. Zum Schluß gelangt Vf. zu dem Ergebnis, daß ein Menschenwerk, das nur im Hinblick auf seine Zweckmäßigkeit planmäßig gebildet worden ist, dem Gebiet der Natur, nicht dem der Kunst angehört, auch nicht, wenn es zufällig ästhetisch wirkt, und daraus folgt, daß die reine Zweckmäßigskeitsform trotz ihrer ästhetischen Wirkung niemals des Geschmacksmusterschutzes teilhaftig werden kann, denn dieser verlangt eine künstlerische, eine bewußte und gewollte ästhetische Schöpfung (S. 231*—242*).

Alexander Elster: „Zur Lehre vom Inseratvertrag“ (S. 184*—191*).

Vereinsangelegenheiten.

1. Bericht über die Hauptversammlung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums, vom 31./5. 1915.

Im Anschluß hieran folgt

2. ein (anscheinend verspäteter) Bericht über die Hauptversammlung des Deutschen Vereins, vom 19./6. 1913 (S. 206*—212*).

3. Bericht über die Sitzung der Patentkommission, vom 13./12. 1915. Auf der Tagesordnung standen folgende, durch die kriegerischen Ereignisse hervorgerufene Fragen:

a) „Ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der fünfjährigen Ausschlußfrist (für Nichtigkeitsklagen bei Patenten) oder eine allgemeine Verlängerung der Ausschlußfrist zu empfehlen?“ Berichterstatter war H. Isay, welcher die Vorfrage stellte, ob nicht bereits durch den § 2 der Bundesratsverordnung vom 10./9. 1914 der Gegenstand erledigt ist. Nach längerer Erörterung über den Antrag Isays, wonach der Bundesrat eine Verordnung etwa folgenden Inhaltes erlassen soll: „Der § 28, Absatz 3 P. G. tritt bis 3 Jahre nach Friedensschluß außer Kraft“, ergab die Abstimmung 23 Stimmen gegen und 10 für die Verlängerung der Ausschlußfrist. Die zweite Unterfrage, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Ausschlußfrist, wurde einstimmig verneint.

b) Für die zweite Hauptfrage, betreffend die „Verlängerung der Patentdauer über die gesetzliche Höchstfrist von 15 Jahren hinaus“, war Berichterstatter Klöppel. Auch über diesen Gegenstand fand eine längere Aussprache statt. Bei der Abstimmung wurde die Frage, ob eine allgemeine Patentverlängerung vorzuschlagen sei, mit allen gegen zwei Stimmen verneint. Die zweite Frage, ob eine Verlängerung im Einzelfalle auf Antrag und Prüfung eintreten solle, wurde einstimmig verneint (S. 307*—312*).

G. Schwenker: „Die Verjährungsverlängerung von Ende 1915 bis Ende 1916“. Die Darlegungen des Vf. beziehen sich auf die durch den Weltkrieg auch in den Vorschriften über Verjährung von Forderungen eingetretenen Änderungen, für die die am 4./8. 1914 erlassene Verordnung für Kriegsteilnehmer von Wichtigkeit ist sowie ferner die am 22./12. 1914 bzw. 4./11. 1915 erlassenen Ver-

ordnungen betreffend die Verjährungsvorschriften für Nichtkriegsteilnehmer. Vf. äußert sich im einzelnen über den Beginn der Verjährung und über die Mittel zu ihrer Abwendung durch Hemmung und Unterbrechung (Z. öff. Chem. 22, 22 bis 25 [1916]).

The United States Trademark Association auf dem Kriegspfad gegen Deutschland. — In der Nummer aus dem Juli 1915 der von der oben genannten Gesellschaft herausgegebenen Zeitschrift befindet sich ein Aufsatz: „Geschichte des Schutzes fremder Handelsmarken nach deutschem Recht“, der sich mit einer Veröffentlichung von Fritz Hoffmann in der Zeitschrift: „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“, befaßt, und der ein eigentümliches Licht auf die amerikanische Gemütsverfassung wirft (Näheres siehe im Original, S. 261—263).

Udo Haase: „Patente oder Fabrikgeheimnis?“ Vf. meint, bei dem heutigen regen Wettbewerb sei in vielen Fällen zu überlegen, ob man durch die gedruckte Patentschrift die Erfindung offenbart, namentlich wenn es sich um Verfahren zur Herstellung von Ersatzstoffen handelt, oder lieber die Erfindung als Fabrikationsgeheimnis bewahrt, wodurch sie unter Umständen jahrzehntelang der Allgemeinheit vorenthalten bleibt. Durch die amtliche Neuheitsprüfung erlangt der Erfinder insofern einen Vorteil, als er über die Bedeutung des erfinderschen Fortschrittes und über etwaige Konkurrenzpatente aufgeklärt wird. Auch erwirbt er durch die Bekanntmachung seiner Erfindung gegenüber Dritten ein wertvolles Untersagungsrecht. Auf der anderen Seite aber hat die Offenbarung des Erfindungsgeheimnisses die Wirkung, daß anderen Fachleuten eine Anregung zur Verbesserung, Nachahmung oder Umgehung gegeben wird, die zwar im allgemeinen Interesse, aber nicht in dem des Erfinders liegen kann. Im Falle der vollkommenen Geheimhaltung aber läuft der Erfinder Gefahr, daß ihm der Nachweis der Erfindungsvorbenutzung bei späteren Anmeldungen von dritter Seite erschwert wird. Außerdem steht ein Klagerecht wegen Verletzung dem Erfinder, welcher seine Erfindung geheim hält, selbstverständlich nicht zu. Infolgedessen bildet bei der Abwägung der Vor- und Nachteile die Anmeldung der Erfindung die Regel. Ein Mittelding zwischen der Preisgabe der Erfindung behufs Patentanlangung einerseits und der Geheimhaltung andererseits wäre nach Vf. Ansicht dadurch gegeben, daß man die Erfindung anmeldet, um sich über Wert und Neuheit zu unterrichten, dagegen die spätere Bekanntmachung durch Verzicht auf die Patenterteilung hintanhält, wodurch allerdings irgendwelche Rechtsansprüche aus der Anmeldung späteren Anmeldern gegenüber erlöschen (Kunststoffe 6, 31—34 [1916]).

Vorschlag für eine Patentreform. („Mining Journal“, New York, vom 25./9. 1915.)

Der an den Herausgeber gerichtete Vorschlag ist hervorgegangen aus den Schwierigkeiten, eine leichte Übersicht über den Inhalt der amerikanischen Patentschriften zu gewinnen, die, wie das amerikanische Patentamt selbst meint, den technischen Stoff beinahe lückenlos darstellen.

An einem Beispiel, bei dem es sich um ein Verfahren zur Verarbeitung von Zinkblende handelt, und das in einer Patentbeschreibung von nahezu 8 und einem Patentanspruch von nahezu 4 Seiten (!) erläutert wird, zeigt Vf., in welcher Weise der Erfindungsgegenstand durch einen Patentanspruch von 4 Zeilen erfaßt werden könnte. Die sonstigen Vorschläge des Vf., die sich auf eine Unterteilung des Inhalts der Patentschriften beziehen, nämlich: 1. Übersicht über den gegenwärtigen Stand, 2. Beobachtungen oder Ideen, 3. neue Vorschläge, dürften wohl kaum auf allgemeine Annahme rechnen, obwohl an sich eine gewisse Schematisierung des in der Patentbeschreibung vorgetragenen Stoffes wünschenswert erscheinen mag, besonders, wenn es dadurch gelingt, die neue Erfindung deutlich gegenüber dem bisher bekannten abzugrenzen, damit jeder, den es angeht, in der Lage ist, mit einiger Sicherheit zu erkennen, was der Anmelder als seine Erfindung in Anspruch nehmen will. Daß aber behördliche Vorschriften über die Abfassung von Patenten auch große Bedenken haben können, dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen. [A. 80.]